

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 35/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

38. Jahrgang / 51

15. März 1983

Helmut Rothemund MdL, Mitglied des SPD-Vorstandes, stellt fest, daß Strauß die Demontage der Regierung Kohl einläutet: Die Keule ausgepackt.

Seite 1

Peter Glotz nennt die Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und FDP ein zynisches Handelsgeschäft: Machtprobe statt Sachdiskussionen.

Seite 2

Vera Rüdiger MdL erläutert die Schwerpunkte der nächsten Bundesratssitzung: Im Mittelpunkt steht die Volkszählung.

Seite 3

Werner Holtfort MdL beschreibt, wie Gemeinden sich für atomwaffenfreie Zonen einsetzen können: Klare Befugnisse.

Seite 5

Die Keule ausgepackt

Strauß läutet die Demontage der Regierung Kohl ein

Von Dr. Helmut Rothemund MdL
Landes- und Fraktionsvorsitzender der bayerischen SPD
Mitglied des SPD-Vorstandes

Bestürzt dürften viele Unionswähler und ebenso solche der FDP registrieren, daß der CSU-Vorsitzende Strauß am Tage nach der Schleswig-Holstein-Wahl, die er gerade noch abwartete, mit der Demontage der Regierung Kohl begonnen hat. Sein gestern vor Beginn der Koalitionsverhandlungen öffentlich erhobener Anspruch auf "Mitarbeit und Mitverantwortung im Bundeskabinett", mit dem er nunmehr nach achttägigem taktisch bedingtem Säuseln die Keule auspackt und im Klartext einen Kabinettsposten fordert, bedeutet nichts anderes als eine Kampfansage an die von Kohl konzipierte Regierung.

Gelingt es Strauß, Genscher oder Lambsdorff oder Stoltenberg herauszuschießen, steht Kohl gleich zu Beginn seiner ersten regulären Amtszeit vor einem Scherbenhaufen. Die Handlungsunfähigkeit der Regierung Kohl ist in jedem Fall vorprogrammiert. Verhindert Kohl nämlich Strauß mit Brachialgewalt, muß er jederzeit mit rüden Attacken des frustriert im Amt verbliebenen bayerischen Ministerpräsidenten rechnen. Der CDU/CSU-Konflikt würde wieder zum Dauerbrenner.

Die Wähler wollten eine handlungsfähige Regierung unter Kohl. Was sie nun bekommen werden, ist entweder eine Regierung unter Strauß oder eine im ständigen Abwehrkampf gegen Strauß befindliche Regierung Kohl. Der ewige Störenfried Strauß beginnt für die Politik ein Unglück zu werden. Und das gerade auch für die bayerische Politik: Entweder wird diese von ferngelenkten Strauß-Paladinen künftig verantwortet oder weiterhin von einem völlig verbitterten und ständig nach Bonn auskeilenden statt sich um Landespolitik kümmernden Ministerpräsidenten.

(-/15.3.1983/ks/ca)

+ + +

Verlag:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10/217
5300 Bonn 2
Telefon: (0228) 8 12-1

Leserbrief-Organ
des Sozialdemokratischen
Pressedienstes



Machtprobe statt Sachdiskussion

Die Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und FDP erweisen sich
als zynisches Handelsgeschäft

Von Dr. Peter Glotz

Bundesgeschäftsführer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Die Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und FDP können erst beurteilt werden, wenn Ergebnisse auf dem Tisch liegen. Das Bild, das zur Zeit in die Öffentlichkeit dringt, ist allerdings eindeutig: Machtproben statt Sachdiskussion, Paketgeschäfte der Interessengruppen statt wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der deutlichste Eindruck zur Zeit: Schon wenige Tage nach dem Wahlsieg der Union gerät der Arbeitnehmerflügel mit Arbeitsminister Blüm unter die Räder. Die Schlagzeilen werden vom Machtanspruch des Franz Josef Strauß und der plötzlichen Erklärung der Industriepräsidenten bestimmt, daß eine Rückzahlung der Zwangsanleihe nicht notwendig sei. In einem ordnungspolitischen Saltomortale erklären die gleichen Repräsentanten der Industrie, die nach dem Münchner Parteitag der SPD eine Ergänzungsabgabe für das Werk des Teufels erklärt haben, nun das exakte Gegenteil, kündigen aber bereits "Proteste der organisierten Wirtschaft" an, wenn es wirklich zu einer Vorruhestandsregelung oder Tarifrente kommen sollte. Die bezeichnende Überschrift der "Süddeutschen Zeitung" heißt: "Parteien handeln: Zwangsanleihe gegen Frührente".

Sollte dieser Handel Wirklichkeit werden, haben die Sozialausschüsse der Union ihr Gesicht allerdings endgültig verloren. Bei einer "großzügigen Erweiterung des Katalogs der Ausweichtatbestände", so heißt es nämlich, wollten die Freien Demokraten der Nicht-Rückzahlung der Investitionshilfeabgabe zustimmen, falls die Union sich dazu verpflichtet, das geplante Rahmengesetz zur vorgezogenen Altersrente kostenneutral zu gestalten und vor allem einen versicherungsmathematischen Abschlag von sieben Prozent der Altersbezüge je vorgezogenem Jahr für die Frührentner vorzuschreiben. Die "Süddeutsche Zeitung" schreibt dazu: "Mit einer solchen Ausgestaltung des Rahmengesetzes zur vorgezogenen Altersrente werden die Pläne einiger Gewerkschaften und des Bundesarbeitsministers Norbert Blüm zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit allerdings faktisch zu den Akten gelegt, weil sich kaum ein Frührentner einen Abschlag von 20 Prozent oder mehr seiner Rente leisten könnte. Dafür hätten sich die Unionsparteien formal bei der Investitionshilfeabgabe durchgesetzt." Man kann hinzufügen: Mit einer solchen Regelung wäre nicht nur eine vorgezogene Altersrente zu den Akten gelegt, sondern auch Norbert Blüm und seine Organisation.

Was sich hier zeigt, ist kein Kompromiß, sondern ein zynisches Handelsgeschäft. Deutet sich hier das Parallelogramm der Kräfte an, das die Bundesrepublik in den nächsten vier Jahren regieren wird?

(-/15.3.1983/ks/ca)

+ + +



Im Mittelpunkt: Die Volkszählung

Schwerpunkte der Bundesratssitzung am Freitag, dem 18. März 1983

Von Dr. Vera Rüdiger MdL

Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten

Die kommende Bundesratssitzung hat eine vergleichsweise spärliche Tagesordnung. Ganze sechs Gesetzentwürfe, alles Länderanträge im ersten Durchgang, sind zu behandeln; den Rest der 36 Tagesordnungspunkte bilden Kommissionsentwürfe und Verordnungen.

Im Mittelpunkt des Interesses dürfte die gewissermaßen in letzter Minute auf die Tagesordnung gesetzte Hamburger Initiative zur Änderung des Volkszählungsgesetzes 1983 stehen. Ihr Ziel: Aufschiebung der Volkszählung vom 27. April dieses Jahres um zwei Jahre mit der Begründung, der wachsende Widerstand in der Bevölkerung gegenüber der Befragung stelle ihre reibungslose Durchführbarkeit und damit den Aussagewert ihrer Ergebnisse in Frage. Der Zeitaufschub biete die Möglichkeit intensiverer Aufklärung der Bevölkerung und gegebenenfalls einer Überprüfung des Fragenkatalogs.

Das Thema Volkszählung ist in letzter Zeit bei allen Parteien zunehmend Gegenstand kontroverser Diskussionen geworden. Die Entscheidung der Länderkabinette zu der Initiative Hamburgs läßt sich deshalb zur Zeit noch nicht absehen.

Der Jahreswirtschaftsbericht 1983 der Bundesregierung, der gemeinsam mit dem Jahresgutachten 1982/83 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung behandelt werden wird, dürfte neben der Initiative zum Volkszählungsgesetz den zweiten Schwerpunkt der politischen Diskussion in dieser Sitzung bilden. Eine akklamatorische Beschlußfassung zur Politik der Bundesregierung ist von den Ausschüssen vorbereitet, ihre Annahme durch die unionsregierten Länder sicher.

Die Gegenposition der sozialdemokratisch regierten Länder wird ein gemeinsamer Vierländerantrag markieren, in dem insbesondere das projektierte Absinken der öffentlichen Investitionsausgaben zwei bis drei Prozent sowie die Absage an staatliche Ausgabenprogramme gerügt wird. Eine kritische Haltung nehmen die sozialdemokratisch regierten Länder auch zu dem geplanten Abbau der Gewerbesteuer ein, der eine weitere Verschärfung der Finanzlage in Ländern und Gemeinden zur Folge haben wird.

Zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 ist folgendes zu bemerken:

Bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, einer gemeinsamen Initiative von sechs Ländern, geht es zum einen um die Verlängerung des sogenannten Entlastungsgesetzes vom 31. März 1978, das am 31. Dezember 1983 auslaufen würde. Dieses Entlastungsgesetz enthält eine Reihe von Verfahrenserleichterungen für Verwaltungs- und Finanzgerichte, zum Beispiel vereinfachte Entscheidungsmöglichkeiten ohne mündliche Verhandlung, Erleichterung bei der Urteilsbegründung sowie das Erfordernis der Zulassung der Berufung unterhalb bestimmter Streitwertgrenzen. Die Geltung dieser Regelungen soll nach der Vorlage der sechs Länder um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei technischen Großverfahren (zum Beispiel Errichtung von Kraftwerken, Freileitungen, Raffinerien, Bahnstrecken) und Vorschriften zur vereinfachten Durchführung von Massenverfahren vor. Die Ausschüsse haben mit leichten Modifikationen Einbringung des Gesetzentwurfs empfohlen. Eine Mehrheit im Bundesrat ist sicher.



Der als nächster auf der Tagesordnung stehende Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dürfte dagegen abgesetzt und an die Ausschüsse zurückverwiesen werden. Der Gesetzentwurf ist von Nordrhein-Westfalen bereits am 22. Dezember 1982 eingebracht, seine Beratung in den Ausschüssen aber bislang durch Mehrheitsbeschluß vertagt worden. Inhaltlich geht es im wesentlichen um die Anhebung der zulässigen Strafobergrenze bei der Strafaussetzung zur Bewährung von zwei auf drei Jahre.

Um eine Erweiterung der Regelung über den Mutterschaftsurlaub geht es bei dem Sprachungetüm Kinderbetreuungsurlaubsgesetz, eine Initiative Hamburgs. Sie sieht - bei weitgehender Übernahme der bisher für die erwerbstätige Mutter geltenden Bestimmungen - einen Kinderbetreuungsurlaub für den Elternteil vor, der nach Ablauf der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, für die Pflege und die Erziehung des Kindes sorgt. Entsprechendes soll für Adoptiveltern gelten: Für sie ist die Zeit der ersten vier Monate nach der Adoption als Kinderbetreuungsurlaub vorgesehen.

Der betreuende Elternteil soll jeweils Kinderbetreuungsgeld in Höhe seines Nettoentgelts, höchstens aber 25 DM pro Kalendertag erhalten. Wer von den Eltern den Kinderbetreuungsurlaub in Anspruch nimmt, unterliegt der Vereinbarung der Eltern; eine zeitlich aufeinanderfolgende Aufteilung des Urlaubs zur Hälfte zwischen den Eltern soll zulässig sein.

Der Bundesrat wird zu dem Gesetzentwurf nach üblicher Praxis Ausschußüberweisung beschließen.

Bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften, einem Antrag des Landes Schleswig-Holstein, handelt es sich um einen alten Bekannten: Mit ihm hat sich der Bundesrat schon einmal, und zwar in der Sitzung am 8. Oktober 1982, befaßt. Damals hat er gegen die Stimmen der sozialdemokratisch regierten Länder Einbringung beschlossen. Daß er sich noch einmal mit dem Gesetzentwurf befassen muß, beruht auf dem Grundsatz der Diskontinuität, da der Entwurf bereits am 21. Dezember 1982 dem alten Bundestag zugeleitet worden ist.

Inhaltlich geht es bei der Gesetzesinitiative um die Angleichung der für Männer und Frauen unterschiedlichen Regelungen bei Höchstarbeit und Ruhepausen, und zwar im negativen Sinne, das heißt Vereinheitlichung auf dem strengeren maskulinen Niveau. Darüber hinaus soll die Zahl der von dem Nachtarbeitsverbot ausgenommenen Berufe um das Zeitungswesen, das Bäckerei- und Konditoreihandwerk und für Gebäudereinigungsarbeiten sowie um den Bereich der Speisewirtschaften, Messen und Ausstellungen erweitert werden.

Die Beschlußfassung des Bundesrates dürfte der vom Oktober des vergangenen Jahres entsprechen.

Auch bei dem nachträglich von Berlin vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes handelt es sich um ein Diskontinuitätsopfer, dessen Einbringung vom 17. Dezember 1982 wiederholt werden muß. Ziel der Vorlage ist die Neuregelung der Zwangsernährung: Sie soll künftig wie bisher bei Lebensgefahr oder schwerwiegenden Gesundheitsgefahren für den Gefangenen zulässig sein, verpflichtet zu ihrer Durchführung ist die Vollzugsbehörde nach der Vorlage aber erst dann, wenn - im Gegensatz zur jetzigen Regelung - nicht mehr von freier Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann. Eine Mehrheit für diese auch von Hessen unterstützte Initiative ist zu erwarten.

(-/15.3.1983/ks/ca)

+ + +



Klare Befugnisse

Gemeinden können sich für atomwaffenfreie Zonen einsetzen

Von Dr. Werner Holtfort MdL (Niedersachsen)

Bundesvorsitzender des Republikanischen Anwaltvereins

Die Union vertritt die Ansicht, politisch seien atomwaffenfreie Regionen beim jetzigen Rüstungsstand unerwünscht. Ich halte dies zwar ebenso für falsch wie Landtags-Mehrheitsbeschlüsse, ein Parlament dürfe darüber noch nicht einmal diskutieren. Dennoch begnüge ich mich hier damit, die rechtlichen Gesichtspunkte zu erörtern.

Die Gemeinden sind die "Grundlage des demokratischen Staates". Das Ziel ihrer eigenen Verantwortung ist, "das Wohl ihrer Einwohner zu fördern". Prinzipiell gehören zu ihrem "eigenen Wirkungskreis... alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" (Paragraphen 1,4 NGO). Eingebettet in das Staatsgebiet, dürfen sie freilich keine totale Gebiets-hoheit in Anspruch nehmen, sondern haben den Zuständigkeitsbereich von Bund und Ländern zu achten. Daher sind sie nicht befugt, sich - etwa im Rahmen einer gemeindlichen Volksbefragung - gegen militärische Anlagen und Bewaffnung in der Bundesrepublik schlechthin zu wenden. Das folgt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 1958 (E 8/124,134). Sicherlich ist es Sache des Innenministers, Gemeinden, die beabsichtigen, ihr Gemeindegebiet für atomwaffenfrei zu erklären, auf diese Zuständigkeitsgrenzen hinzuweisen.

Indessen ist es meiner Überzeugung nach ebenso Sache jedes Innenministers, in diesem Zusammenhang die Gemeinden darauf hinzuweisen, wie weit ihnen Rechte (gegebenenfalls sogar Pflichten) in dieser Sache zustehen. Nach der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben die Gemeinden zum Beispiel das Recht, bei unmittelbarer Betroffenheit des Gemeindegebietes sich gegen Beschlüsse der Bundesregierung zu wenden. So auch das Bundesverwaltungsgericht: "Die Gemeinde kann... gegen eine sie speziell berührende Maßnahme protestieren"; sie dürfte zum Beispiel "berechtigt sein, sich gegen die konkrete Absicht zu wenden, auf ihrem Gemeindegebiet einen Atomreaktor, einen Flugplatz, eine militärische Anlage, zum Beispiel eine Abschußbasis für Atomsprengkörper zu errichten...".

Der Vorschlag der "Unabhängigen Kommission für Abrüstung und Sicherheit" der UN (Palme-Kommission), versuchsweise auf einem regional begrenzten Gebiet die Friedenssicherung durch Sicherheitspartnerschaft statt militärstrategischer Methoden zu erproben, ohne daß einer der beiden Blöcke dabei ein Risiko einginge, geht nun über die auch von der Bundesregierung favorisierte US-amerikanische "Nulloption" insofern sogar noch hinaus, als aus dieser Region nicht nur Mittelstreckenraketen, sondern auch nukleare Gefechtsfeldwaffen, Neutronengeschosse und chemische Waffen zu verschwinden hätten. Die meisten niedersächsischen Gemeinden liegen in der vorgesehenen Zone von 150 Kilometer beiderseits der niedersächsischen Ostgrenze. Der Kommissionsvorschlag geht daher die in diesem Bereich liegenden niedersächsischen Gemeinden an. Auch die Ablehnung dieses Gedankens durch die Bundesregierung betrifft diese Gemeinden. Der Herr Bundeskanzler hat diese Ablehnung in seinem kürzlichen Brief an den Herrn DDR-Staatsratsvorsitzenden vor allem damit begründet: "Für die nukleare Bedrohung eines Gebietes ist es nicht ausschlaggebend, ob dort Kernwaffen stationiert sind, sondern ob auf dieses Gebiet Kernwaffen gerichtet sind." Hierin aber liegt ein strategischer Denkfehler insofern, als es eines der obersten Gebote militärischer Taktik ist, die gefährlichsten Waffen auf das gefährlichste Ziel zu richten. Gemeinden, auf deren Gebiet potentielle "Entwaffnungsschlagwaffen" stationiert sind, müssen deshalb der bevorzugte Zielort für einen gegnerischen Atomschlag sein. Fehlen gefährliche Ziele auf dem Gemeindegebiet, so ist es unnötig und sogar sinnlos, auf dieses Gemeindegebiet mit gefährlichen Waffen zu zielen.



Infolgedessen stehen den kommunalen Gebietskörperschaften folgende Befugnisse zu:

1. Sie können die Gemeindebürger über diese Gefahr aufklären und über die weiteren Gefahren, die sich im Frieden aus atomaren, bakteriologischen und chemischen Waffen auf dem Gemeindegebiet durch technisches oder menschliches Versagen ergeben. Sie können den erwähnten Vorschlag der "Palme-Kommission" begrüßen und ihr Unverständnis darüber ausdrücken, daß gerade diejenigen, die behaupten, für eine "Nulloption" einzutreten, diesen Vorschlag ablehnen. Die Gemeinderäte können beschließen, gemeindliche Kommunikationsmittel (Volkshochschulen, Mitteilungsblätter und dergleichen) einzusetzen, um die Gemeindebürger in diesem Sinne zu informieren (Grundrecht der freien Meinungsäußerung).
2. Sie können die Bundesregierung und die Landesregierung auffordern, diesen Vorschlag der Palme-Kommission zum Bestandteil ihrer Sicherheitspolitik zu machen und sich innerhalb des NATO-Bündnisses dafür einzusetzen. Sie können ferner die Regierung bitten, die Gemeinde aufzuklären, welche militärischen Anlagen der geschilderten Art im Gemeindegebiet vorhanden oder geplant sind, und die Regierungen weiter auffordern, solche Anlagen und Waffen aus dem Gemeindegebiet fernzuhalten (Petitionsrecht).
3. Sie können die Gemeindeverwaltung beauftragen, im Rahmen des Kommunalrechtes Stationierung, Lagerung, Produktion oder Transport von ABC-Waffen im Gemeindegebiet möglichst zu verhindern.
4. Nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) und nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) sind nicht nur "Erfordernisse der Raumordnung" zu berücksichtigen, sondern auch die betroffenen Gemeinden anzuhören. Die Gemeinderäte können deshalb die Gemeindeverwaltungen anweisen, im Rahmen dieser ihrer rechtlichen Möglichkeiten sich der Beschaffung von Gemeindeland und der Benutzung von Grundstücken im Gemeindebereich für die genannten militärischen Zwecke zu widersetzen, auch in diesem Zusammenhang etwa beabsichtigten Bauvorhaben zu widersprechen. (Paragraph 37 Absatz 2 Bundesbaugesetz).
5. Endlich läßt die Rechtsordnung es zu, solche Beschlüsse in einem Schriftstück zusammenzufassen und es plakativ mit der Überschrift zu versehen "Erklärung des Gemeinderates zur Atomwaffenfreiheit des Gemeindegebietes" oder dergleichen. Sollten solche Beschlüsse von der Kommunalaufsicht beanstandet werden, so handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, die richterlich entschieden werden kann.

Ich bin aber sicher, daß die von mir beschriebenen Beschlüsse im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz) liegen und daher nicht beanstandet werden dürfen. Anders wäre es lediglich, wenn etwa (wie 1958 vorgekommen) ein Beschluß gefaßt würde, gesetzliche Mitwirkungs- oder Ausführungspflichten zu unterlassen oder ein vermeintliches Widerstandsrecht in Anspruch zu nehmen. Ein solches Widerstandsrecht würde gemäß Artikel 20 Absatz 2 GG den Gemeinden erst dann zustehen, wenn - wie zur Zeit glücklicherweise nicht zu befürchten - jene Absicht verwirklicht würde, die Mitte der 50er Jahre der CDU-Bundestagsabgeordnete von Manteuffel-Szoege unter Beifall der CDU-Bundestagsfraktion ausdrückte, "das Böse (gemeint: der Kommunismus) mit Atomwaffen auszurotten". Denn das würde außer gegen Völkerrecht auch gegen das Verfassungsgebot der Friedensstaatlichkeit, also gegen "die verfassungsmäßige Ordnung" (im Sinne des Artikel 20 Absatz 4 GG) verstoßen. Aber auch dann gilt das Widerstandsrecht erst, wenn keine andere Abhilfe möglich ist.

Um zum Schluß nun doch noch kurz den politischen Bedenken von Unionspolitikern gegen solche Gemeinderatsbeschlüsse entgegenzuwirken: Sie sollten berücksichtigen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich in dieser Weise erklären möchten, keine andere politische Tendenz verfolgen, als ihr Parteifreund Herr Kurt Biedenkopf, als er neulich sagte: "Wir müssen die atomare Abschreckungsdoktrin überwinden!" (-/15.3.1983/hi/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

